**Amt für Raumentwicklung Graubünden**
**Uffizi per il svilup dal territori dal chantun Grischun**
**Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni**

Grabenstrasse 1, 7001 Chur
Telefon 081 257 23 23
Fax 081 257 21 42
www.are.gr.ch
E-Mail: info@are.gr.ch

**Kreisamt Oberengadin**
**Circul d'Engadin'ota**

Chesa Ruppanner, 7503 Samedan
Telefon 081 851 14 20
Fax 081 851 14 21
www.oberengadin.ch
E-Mail: rechtsabteilung@kreisamt-oberengadin.ch

# Richtplanung Graubünden / Oberengadin

# Anpassung des kantonalen Richtplans in den Kapiteln Landschaft, Tourismus, Siedlung, Verkehr und übrige Raumnutzungen

# Erläuternder Bericht

Stauffer & Studach AG / ARE-GR, 06.10.2011 / 29.08.2012

# Inhaltsverzeichnis

**Das Wichtigste in Kürze ..... 2**

**1. Ausgangslage ..... 3**

**2. Landschaft ..... 4**

2.1 Stand der Planung ..... 4
2.2 Anpassungen ..... 4

**3. Tourismus ..... 7**

3.1 Stand der Planung ..... 7
3.2 Anpassungen ..... 7

**4. Siedlung und Ausstattung ..... 8**

4.1 Wichtige Gebiete für die Wirtschaft und überörtliche Versorgung ..... 8
4.2 Anpassungen ..... 8
4.2.1 Arbeitsplatzgebiete für flächenintensive Nutzungen ..... 8
4.2.2 Ergänzende wichtige Arbeitsplatzgebiete ..... 9

**5. Verkehr ..... 11**

5.1 Strassenausbau und Strassenerhaltung ..... 11
5.2 Angebote des öffentlichen Verkehrs ..... 12
5.3 Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs ..... 12

**6. Übrige Raumnutzungen ..... 13**

6.1 Materialabbau und Materialverwertung ..... 13
6.2 Abfallbewirtschaftung ..... 15

**7. Ergebnisse der öffentlichen Auflage, Vernehmlassung und Vorprüfung beim Bund ..... 17**

7.1 Formelles ..... 17
7.2 Materielles ..... 17
7.2.1 Landschaft ..... 18
7.2.2 Tourismus ..... 19
7.2.3 Siedlung und Ausstattung ..... 20
7.2.4 Verkehr ..... 22
7.2.5 Übrige Raumnutzungen ..... 25

**8. Grundlagen ..... 27**

**9. Verfahren und Zusammenarbeit ..... 27**

**Anhang Kapitel 6 übrige Raumnutzungen ..... 28**

A) Standort Polaschin (Gemeinde Silvaplana) ..... 28
B) Standort Bos-chetta - Plauna (Gemeinde S-chanf) ..... 31

# Das Wichtigste in Kürze

Die Region Oberengadin hat einen Gesamtrichtplan mit den Themen Raumkonzept, Siedlung und Ausstattung, Verkehr sowie übrige Raumnutzungen erarbeitet. Erstmals wurde für die Gesamtregion ein Raumkonzept erarbeitet und - abgestützt auf ein regionales Siedlungsentwicklungskonzept - die für die regionale Richtplanung zentralen Themen Siedlung und Ausstattung bearbeitet. Das Verkehrskapitel sowie die für den kantonalen Richtplan massgebenden Inhalte der übrigen Raumnutzungen wurden aktualisiert und in Bezug auf die Richtplaneinträge fortgeschrieben.

Die Anpassung des regionalen Richtplans Oberengadin hat direkte Auswirkungen auf verschiedene Objekte des kantonalen Richtplans, und erfordert daher auch eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Der vorliegende Bericht dokumentiert und erläutert die Anpassungen des kantonalen Richtplans in den Kapiteln Landschaftsschutz (3.6), Tourismus in den Tourismusräumen (4.2), wichtige Gebiete für die Wirtschaft und die überörtliche Versorgung (5.3.3), Strassenausbau und Strassenerhaltung (6.3.2), Angebote des öffentlichen Verkehrs (6.4.1), Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs (6.4.2), Materialabbau und Materialverwertung (7.4) sowie Abfallbewirtschaftung (7.5).

Zusammengefasst ergeben sich folgende Richtplananpassungen:

- Kap. 3.6 Landschaftsschutz: Verschiedene Landschaftsschutzgebiete werden in Bezug auf ihre Geometrie angepasst und präzisiert. Insgesamt werden die heute richtplanerisch festgelegten Landschaftsschutzgebiete in 20 Fällen erweitert, in 14 Fällen findet eine kleinräumige lokale Aufhebung (Streichung) statt. Alle Anpassungen sind ausgewiesen und materiell begründet.
- Kapitel 4.2 Tourismus: Verschiedene Tourismusräume werden in Bezug auf ihre Geometrie der festgelegten Intensiverholungsgebiete angepasst und präzisiert. In mehreren Fällen wird auf eine Richtplanfestlegung verzichtet, diese lokalen Aufhebungen (Streichungen) sind ausgewiesen.
- Kapitel 5.3.3 Arbeitsplatzgebiete: Die Liste der ergänzenden wichtigen Arbeitsstandorte wird mit zwei Richtplaneinträgen ergänzt (Zuoz Resgia, Sils Föglias). Das bereits festgesetzte kantonale Arbeitsplatzgebiet für flächenintensive Nutzungen in Cho d'Punt, Gemeinde Samedan, wird erweitert, die Richtplanfestlegung wird entsprechend ergänzt.
- Kapitel 6 Verkehr: Die festgelegten Verkehrsinfrastruktur- und -angebotsvorhaben im Strassen- und Schienenverkehr werden angepasst bzw. fortgeschrieben.
- Kapitel 7.4 (Materialabbau und Materialverwertung) und 7.5 (Abfallbewirtschaftung): Die Kapitel werden fortgeschrieben. Es werden keine neuen Standorte festgelegt, es ergeben sich jedoch Veränderungen bei den bereits im kantonalen Richtplan festgelegten Abbau- und Deponiestandorten.

Die Anpassungen des kantonalen Richtplans werden in einer Übersichtskarte sowie anhand einer angepassten Objektliste aufgezeigt.

# 1. Ausgangslage

Im Januar 2011 hat der Kreis Oberengadin ein umfangreiches regionales Richtplanpaket mit den Themen Raumkonzept, Siedlung und Ausstattung, Verkehr sowie übrige Raumnutzungen beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Dieser Gesamtrichtplan aktualisiert die bis anhin vorliegenden regionalen Teilrichtpläne, schreibt diese teilweise fort, und ergänzt sie mit neuen Themen.

Ein für die regionale Richtplanung zentrales Thema ist die Siedlung und Ausstattung, welches für die Gesamtregion erstmals bearbeitet wurde. Grundlage für die siedlungsbezogenen Richtplaninhalte bildet ein regionales Siedlungsentwicklungskonzept. Ergänzend dazu wurde, im Sinne eines Überbaus, ein Raumkonzept Oberengadin mit strategischen Leitüberlegungen zur regionalen Entwicklung gesamthaft erarbeitet. Ein weiteres wesentliches Element der Vorlage bildet auch die erstmalige Zusammenführung der rechtskräftigen Richtplaninhalte in eine Gesamtkarte, mit diversen Ergänzungen und Aktualisierungen.

Die Anpassung des regionalen Richtplans Oberengadin hat direkte Auswirkungen auf verschiedene Objekte des kantonalen Richtplans, und erfordert daher auch eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Inhaltlich und verfahrensmässig werden die beiden Vorlagen koordiniert.

Im vorliegenden Bericht werden die Anpassungen des kantonalen Richtplans in den Kapiteln wichtige Gebiete für die Wirtschaft und die überörtliche Versorgung (5.3.3), Strassenausbau und Strassenerhaltung (6.3.2), Angebote des öffentlichen Verkehrs (6.4.1), Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs (6.4.2), Materialabbau und Materialverwertung (7.4) sowie Abfallbewirtschaftung (7.5) dokumentiert und erläutert.

Einen Spezialfall stellen die Themen Landschaftsschutz (3.6) und Tourismus in den Tourismusräumen (4.2) dar: Diese wurden zwar konzeptionell nicht neu bearbeitet, aufgrund festgestellter teils wesentlicher Abweichungen zwischen den einzelnen Planungsebenen (kantonaler Richtplan - regionaler Richtplan - Nutzungsplanung) wurden die Geometrien der Landschaftsschutzgebiete sowie Intensiverholungsgebiete punktuell angepasst, d.h. erweitert oder aufgehoben. Die einzelnen Anpassungen werden kartographisch und textlich dokumentiert. Die Themen Landschaft und Tourismus werden gemäss Mehrjahresprogramm in den Jahren 2012/13 weiterführend bearbeitet.

Die Inhalte des regionalen Richtplans wurden unter Federführung des kantonalen Amts für Raumentwicklung vorgeprüft (Vorprüfungsbericht vom 27.5.2011). Der Entwurf betreffend die Anpassung der kantonalen und regionalen Richtplanung wurde im Oktober 2011 öffentlich aufgelegt und dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Die Vorprüfung durch den Bund wurde am 31. Mai 2012 abgeschlossen.

Die Anpassungen des kantonalen Richtplans werden in einer separaten Übersichtskarte und anhand einer aktualisierten Objektliste aufgezeigt. Bei den Anpassungen Landschaft und Tourismus wird jeweils direkt auf den Eintrag im Text verwiesen, ohne weitere Ausführungen. Diese Beilagen bilden ebenfalls einen Bestandteil des vorliegenden Berichts.

# 2. Landschaft

## 2.1 Stand der Planung

Die derzeit im kantonalen Richtplan festgelegten Landschaftsschutzgebiete in der Region Oberengadin wurden im Jahr 2000 mit Genehmigung des regionalen Richtplans „Landschaftsschutz“ in den kantonalen Richtplan überführt. Der regionale Richtplan Landschaftsschutz sowie die richtplanerisch festgelegten Landschaftsschutzgebiete haben weiterhin Bestand.

Das Thema Landschaftsschutz resp. Landschaftsentwicklung bildet nicht Bestandteil der neu erarbeiteten Richtplaninhalte. Die Region hat in Absprache mit der kantonalen Fachstelle entschlossen, sich vorerst auf die dringlichsten Ergänzungen und Aktualisierungen des Richtplans, namentlich im Bereich Siedlung und Ausstattung, zu beschränken. Gemäss dem zwischen der Region Oberengadin und dem Kanton Graubünden vereinbarten Mehrjahresprogramm ist vorgesehen, das Richtplankapitel Landschaft ab 2012 zu überarbeiten.

## 2.2 Anpassungen

Obwohl das Kapitel Landschaft auf regionaler Richtplanebene noch nicht überarbeitet worden ist, haben sich aufgrund der erstmaligen Erarbeitung einer Gesamtrichtplankarte für das Oberengadin kleinere Anpassungen (lokale Erweiterungen bzw. Aufhebungen) bei den festgelegten Landschaftsschutzgebieten ergeben. Den Ausschlag dafür gaben die bei der Erstellung der Richtplankarte festgestellten Abweichungen zwischen den einzelnen Planungsebenen (kantonaler Richtplan - regionaler Richtplan - Nutzungsplanung).

In Abstimmung mit den Anpassungen auf regionaler Ebene werden auch die im kantonalen Richtplan festgelegten Landschaftsschutzgebiete geringfügig angepasst. Die Gründe für die Anpassungen der Landschaftsschutzgebiete sind unterschiedlicher Art. Es werden drei Fälle von Anpassungen unterschieden:

**Schutzbedingte Anpassungen**
Einige Gemeinden haben in ihrer Ortsplanung Landschaftsschutzflächen bezeichnet, welche über die im kantonalen Richtplan vorgesehen Gebiete hinausgehen. Die resultierenden Differenzflächen wurden teilweise ebenfalls als Landschaftsschutzflächen im Richtplan festgelegt. Bei den „schutzbedingten Anpassungen“ handelt es sich ausschliesslich um Erweiterungen (vgl. auch Kartenbeilage):

| Nr. auf Karte | Gemeinde / Standort | Bemerkung /Schutzanliegen |
|---|---|---|
| E-1 | Sils (Sils Baselgia) | Schutz Freiraum, Ortsbildansicht. |
| E-2 | Sils (Talstation Furtschellas) | Schutz Freiraum. |
| E-3 | Silvaplana (Deponie Polaschin) | Puffer Deponie Polaschin verkleinern. |
| E-4 | Silvaplana (Talabfahrt Surlej) | Puffer Abfahrtskorridor verkleinern. |
| E-5 | Silvaplana / St. Moritz (Abfahrt Hahnensee) | Puffer Abfahrtskorridor verkleinern. |
| E-6 | St. Moritz (Champfèr) | Waldgebiet. |
| E-7 | St. Moritz (God Surlej) | Puffer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung. |
| E-8 | Celerina (Val S-chüra) | Puffer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung. |
| E-9 | Celerina (Quedras) | Schutz Kulturlandschaft (Talboden - Waldrand). |

| Nr. auf Karte | Gemeinde / Standort | Bemerkung /Schutzanliegen |
|---|---|---|
| E-10 | Pontresina (Punt Muragl) | Schutz offener Freiraum. |
| E-11 | Pontresina (Montebello) | Puffer Deponie Montebello verkleinern. |
| E-12 | Pontresina (Lagalb) | Abstimmung mit Intensiverholung (vier Gebiete). |
| E-13 | Bever (Eingang Val Bever) | Schutz Freiraum Richtung Val Bever. |
| E-14 | La Punt Chamues-ch | Schutz Innlandschaft (zwei Gebiete). |
| E-15 | La Punt Chamues-ch (Chamues-ch) | Schutz Freiraum westlich der Chamuera. |
| E-16 | Madulain | Schutz Innlandschaft. |
| E-17 | Madulain | Schutz Taleingang Val d'Escha. |
| E-20 | S-chanf (Cinuos-chel) | Schutz siedlungsgliedernder Freiraum. |

## Vorhabenbedingte / Nutzungsbedingte Anpassungen

Aufgrund bereits bestehender Nutzungen / kommunaler Planungen oder neuer Bedürfnisse im Bereich Tourismus, Siedlung oder Materialabbau werden einige Landschaftsschutzgebiete lokal verkleinert. Diese Anpassungen sind kleinräumig und erfolgen mit wenigen Ausnahmen am Rand der Schutzgebiete. In der Spalte „Bemerkung" werden die Gründe für die Anpassung kurz erläutert.

| Nr. auf Karte | Gemeinde / Standort | Bemerkung |
|---|---|---|
| S-1 | Sils (Föglias) | Erweiterung Gewerbezone Föglias (regionaler Arbeitsplatzstandort für flächenintensive und emmissionslastige Nutzungen gemäss regionalem Richtplan). Die ENHK kommt gemäss Stellungnahme vom 21. März 2012 zum Schluss, dass die Erweiterung der Gewerbezone eine leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1908 darstellt und der grösstmöglichen Schonung der Landschaft von nationaler Bedeutung entspricht, wenn die Aussenmauern der Zone sorgfältig gestaltet werden und in den Vorschriften für technische Bauten und Anlagen eine grundsätzliche Höhenbegrenzung vorgesehen wird.<br>Die Vorschriften zum Generellen Gestaltungs- und Erschliessungsplan (beschlossen von der Gemeindeversammlung Sils am 21. Juni 2012) regeln die zulässige Gebäudehöhe und definieren die Anforderungen betreffend Architektur. |
| S-2 | Sils (Beach Club) | Bestehende Zufahrt und Parkierung Beach Club (rechtskräftige Parkierungszone gemäss Ortsplanung). Hochbauten sind nicht zulässig, die Anlagen haben sich gut ins Landschaftsbild einzufügen (Baugesetz Gemeinde Sils, Art. 36). |
| S-3 | Silvaplana (Tschicnas) | Eingang Tunnelportal Umfahrung Silvaplana (Betrieb ab 2016). |
| S-4 | Silvaplana (Mürias) | Das Gebiet „Mürias" in Surlej, Gemeinde Silvaplana, ist eine rechtskräftige Bauzone zweiter Etappe mit Quartierplanpflicht, welche mit Beschluss der Gemeindeversammlung in eine erste Nutzungsetappe übergehen kann. Eine Umetappierung ist erst möglich, wenn mindestens 80% der Flächen in den ersten Bauetappen überbaut sind. Faktisch steht das Gebiet aufgrund der tiefen Ausnützung und des daher erforderlichen Nutzungstransfers nur zu einem kleinen Teil für Siedlungsvorhaben zur Verfügung, der übrige Teil wird zum Freihaltebereich. Zum heutigen Zeitpunkt ist noch nicht klar, wo genau die Siedlungsentwicklung im Gebiet Mürias stattfinden wird, daher wird vorderhand auf die Bezeichnung der langfristigen Siedlungsgrenze im regionalen Richtplan verzichtet. Eine Präzisierung kann erst bei Vorliegen des genehmigten Quartierplans erfolgen. Infolgedessen wird auch das bisherige Landschaftsschutzgebiet gemäss Richtplan aufgehoben. |

| Nr. auf Karte | Gemeinde / Standort | Bemerkung |
|---|---|---|
| S-5 | Silvaplana (Champfèr) | Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Siedlungsgebiets wird aufgehoben (sehr kleine Flächen betroffen). Die Aufhebung ist nicht bedingt durch ein Bauvorhaben. |
| S-6 | Silvaplana (Champfèr) | Das Landschaftsschutzgebiet S-6 wird im Zusammenhang mit der geplanten Aussiedlung eines Pferdesportbetriebs an diesen Standort verkleinert („Standortgebiet für regionale Pferdesport-einrichtungen“ gemäss regionalem Richtplan). Der Standort befindet sich an der ins Dorf führenden Zufahrtsachse, grenzt im Norden an einen Landwirtschafsbetrieb und im Westen an eine bestehende Wohnsiedlung. Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist der Standort aufgrund der Anbindung an eine bereits gut einsehbare Baugruppe (bestehender Siedlungszusammenhang) vertretbar. |
| S-7 | St. Moritz (Olympiaschanze) | Möglicher Neubau Olympiaschanze als Ersatz für die bestehende, sanierungsbedürftige Anlage. Ein Neubau kann nur am bisherigen Standort erfolgen, ein Ersatz an einem anderen Standort ist nicht realistisch. |
| S-9 | Celerina (Schlattainbach-Delta) | Anpassung an Ortsplanung (bestehender Landwirtschaftsbetrieb). |
| S-10 | Samedan (Flaz) | Anpassung an Golfplatzperimeter / Naturschutzobjekt. |
| S-11 | Bever (Lavusters) | Bestehender Pferdebetrieb. |
| S-12 | Bever (Sass Grand) | Anpassung an Ortsplanung (bestehender Landwirtschaftsbetrieb). |
| S-15 | S-chanf (Spinatsch) | Materialentnahme. Die Materialentnahme erfolgt für den lokalen Bedarf und ist nicht richtplanpflichtig (kleine Entnahmemenge). |

### Kartographiebedingte Anpassungen

In einigen Fällen erfolgten Anpassungen aus rein kartographischen Überlegungen und *nicht* aus inhaltlichen Gründen. Aufgrund des grösseren Kartenmassstabs ist die Ortsplanung präziser als der kantonale Richtplan, die Landschaftsschutzgebiete gemäss Ortsplanung wurden daher als Ausgangsgeometrien verwendet. Als Folge daraus ergeben sich teilweise kleinräumige Abweichungen zu den kantonalen Schutzgebieten.

| Nr. auf Karte | Gemeinde / Standort | Bemerkung |
|---|---|---|
| E-18 | Zuoz (Val Arpiglia) | Formelle Anpassung an die Geometrie gemäss Ortsplanung. |
| E-19 | Zuoz (Munt Seja) | Formelle Anpassung an die Geometrie gemäss Ortsplanung. |
| S-8 | Pontresina (Tais) | Das Landschaftsschutzgebiet wird hier an die Geometrie der „jüngeren“ Ortsplanung angepasst. In der Ortsplanung verläuft die Grenze der Naturschutzzone entlang des kommunalen Wildschutzgebiets, und nicht entlang des BLN-Gebiets. Dies hat eine kleinräumige Aufhebung der Landschaftsschutzgebiets zur Folge. |
| S-13 | La Punt | In der Ortsplanung verläuft die Landschaftsschutzzone entlang der oberen Waldgrenze. Im kantonalen Richtplan erfolgte die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets aufgrund eines anderen Bearbeitungsmassstabs nicht gleichermassen präzis. Im Sinne einer Abstimmung der Festlegungen zwischen Richt- und Nutzungsplanung wird das Landschaftsschutzgebiet an die Geometrie gemäss Ortsplanung angepasst. Dies entspricht einer formellen Anpassung, es sind keine baulichen Vorhaben im Gebiet S-13 vorgesehen. |
| S-14 | Zuoz | Formelle Anpassung an die Geometrie gemäss Ortsplanung (drei Gebiete). |

# 3. Tourismus

## 3.1 Stand der Planung

Die Bearbeitung des Kapitels Tourismus erfolgt, zusammen mit dem Kapitel Landschaft, gemäss Mehrjahresprogramm ab 2012. Konzeptionell wird das Thema Tourismus im Rahmen dieser Anpassungen nicht weiterbearbeitet.

Analog zum Thema Landschaft ergeben sich aber mit Erarbeitung der Richtplankarte auch bei den touristischen Intensiverholungsgebieten verschiedene Anpassungen. Diese haben eine Präzisierung der bestehenden Richtplanfestlegungen zur Folge. Gesamthaft aber bleiben die kantonalen Richtplaneinträge bezüglich den eigentlichen Erweiterungen von Intensiverholungsgebieten sowie Verbindungen von Skigebieten unverändert. Diese Themen werden anlässlich der Überarbeitung des Kapitels Tourismus aufgegriffen.

## 3.2 Anpassungen

Lokale Aufhebungen der Intensiverholungsgebiete sind dort erfolgt, wo aufgrund von kommunalen Planungen oder aufgrund von Schutzüberlegungen auf die Festlegung im kantonalen Richtplan definitiv verzichtet wird (vgl. auch Kartenbeilage).

### Streichungen (Verzicht auf Richtplanfestlegung)

| Nr. auf Karte | Gemeinde / Standort | Bemerkungen |
|---|---|---|
| P1 | Sils (Furtschellas) | Anpassung an Wildruhegebiet. |
| P2 | Sils (Talabfahrt) | Anpassung an Ortsplanung. |
| P3 | Silvaplana (Korridor Zubringer) | keine Abfahrtsmöglichkeit bei Korridor Zubringer. |
| P4 | Silvaplana (Gebiet Chastelets) | Verzicht aufgrund keines Bedarfs, Anpassung an Landschaftsschutzgebiet. |
| P5 | Silvaplana (Abfahrt Hahnensee) | Anpassung an Landschaftsschutzgebiet. |
| P6 | St. Moritz / Silvaplana (Abfahrt Hahnensee) | Anpassung an Ortsplanung. |
| P7 | St. Moritz (Bereich Talabfahrten) | Keine Durchgangsmöglichkeit (zwei Gebiete). |
| P8 | Samedan (Bereich Talstation, Ariefa - Cristolais) | Anpassung an Ortsplanung. |

### Erweiterungen

Bei den bestehenden Richtplaneinträgen Zuoz und Lagalb gibt es keine Änderung, in der Kartendarstellung gibt es eine kleine Änderung der Kartographie, welche jedoch nicht mit einer Erschliessung einer neuen Geländekammer resp. Neuerschliessung eines Gebiets für den Skisport zusammenhängt.

| Nr. auf Karte | Gemeinde / Standort | Bemerkungen |
|---|---|---|
| A1 | Zuoz | Kleinräumige Ergänzung im Bereich Bergstation Skilift Albanas (Ersatzanlage). |

# 4. Siedlung und Ausstattung

## 4.1 Wichtige Gebiete für die Wirtschaft und überörtliche Versorgung

Die Bereitstellung zeitgerecht ausgestatteter und verfügbarer Nutzflächen für die Wirtschaft an den geeignetsten Standorten ist eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung. Mit der Bezeichnung der wichtigsten Gebiete werden diese für die wirtschaftliche Entwicklung und die Versorgung genutzt. Im kantonalen Richtplan ist mit dem Standort Cho d'Punt in der Gemeinde Samedan ein kantonaler Standort für flächenintensivere Nutzungen festgelegt worden. Es ist im Sinn des kantonalen Richtplans, dass die Regionen gestützt auf ein Siedlungsentwicklungskonzept weitere überkommunale Standorte bezeichnen können.

Die Region Oberengadin macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Mit der Festlegung ergänzender wichtiger Arbeitsstandorte verfolgt die Region die Absicht, die Standorte mit der besten Verkehrserschliessung zu nutzen und gezielt zu fördern. Dies um:

- Für grössere Vorhaben geeignete Flächen zu sichern und bereitzustellen.
- Arbeitsnutzungen, die nicht oder nur beschränkt mit Wohnen und Bürodienstleistungen verträglich sind, zu konzentrieren.
- Infrastrukturinvestitionen besser zu nutzen, und gezielt planerische und infrastrukturelle Vorleistungen zu tätigen.
- Einen Beitrag zur Schonung des Landschaftsbilds und der Umwelt zu leisten.

Die Region hat verschiedene strategische Ansätze zur Bezeichnung regionaler Arbeitsstandorte geprüft und erkennt in der Konzentration auf einen Standort pro Teilraum (Seengebiet, Kerngebiet und Plaiv) die grössten Vorteile. Dies auch deshalb, da damit nicht noch mehr Fahrtenbeziehungen ins Kerngebiet entstehen. Die Region bezeichnet infolgedessen neu zwei ergänzende Arbeitsplatzgebiete (je einen im Seengebiet und in der Plaiv), und erweitert den bestehenden kantonalen Arbeitsplatzstandort in Cho d'Punt im Kerngebiet.

Mit dem neu verfolgten Konzept von je einem regionalen Standort pro Teilraum erübrigt sich auch die Schaffung und Erweiterung reiner lokaler Gewerbegebebiete für flächenintensive und emmissionslastige Arbeitsnutzungen. Dies schliesst die Schaffung von Mischgebieten auch für kleingewerbliche Nutzungen oder Erweiterungen zum Erhalt eines bestehenden Betriebs nicht aus.

## 4.2 Anpassungen

Im Kantonalen Richtplan (RIP 2000) ist der Standort Cho d'Punt Oberengadin als Arbeitsplatzgebiet für flächenintensive Nutzungen festgelegt.

### 4.2.1 Arbeitsplatzgebiete für flächenintensive Nutzungen

*11.SW.01 / 11.SW.04, Samedan Cho d'Punt, Erweiterung*

Das Gebiet Cho d'Punt ist im kantonalen Richtplan als Standort für flächenintensive und emmissionslastige Arbeitsnutzungen festgesetzt. Aufgrund der zentralen Lage innerhalb des Oberengadins, der guten Anbindung an das übergeordnete Strassennetz und der vorhandenen Nutzungen (Gewerbe, Flugplatz) eignet sich der Standort auch für Verkaufseinrichtungen im Bereich der Fachmärkte.

Eine Erweiterung des Gebiets ist mittelfristig erforderlich. Eine solche besteht östlich der rechtskräftigen Gewerbezone. Klärungs- resp. Abstimmungsbedarf in Bezug auf die Erweiterung besteht mit Flughafenbetrieb bzw. dem Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), sowie mit weiteren geplanten oder in Diskussion stehen den Vorhaben (Sportanlagen, Pferdesport). In Bezug auf die Verträglichkeit mit dem Natur- und Landschaftsschutz liegen keine unmittelbaren Ausschlussgründe vor.

Die Erweiterung wird als Zwischenergebnis festgelegt (Objektnummer 11.SW.04).

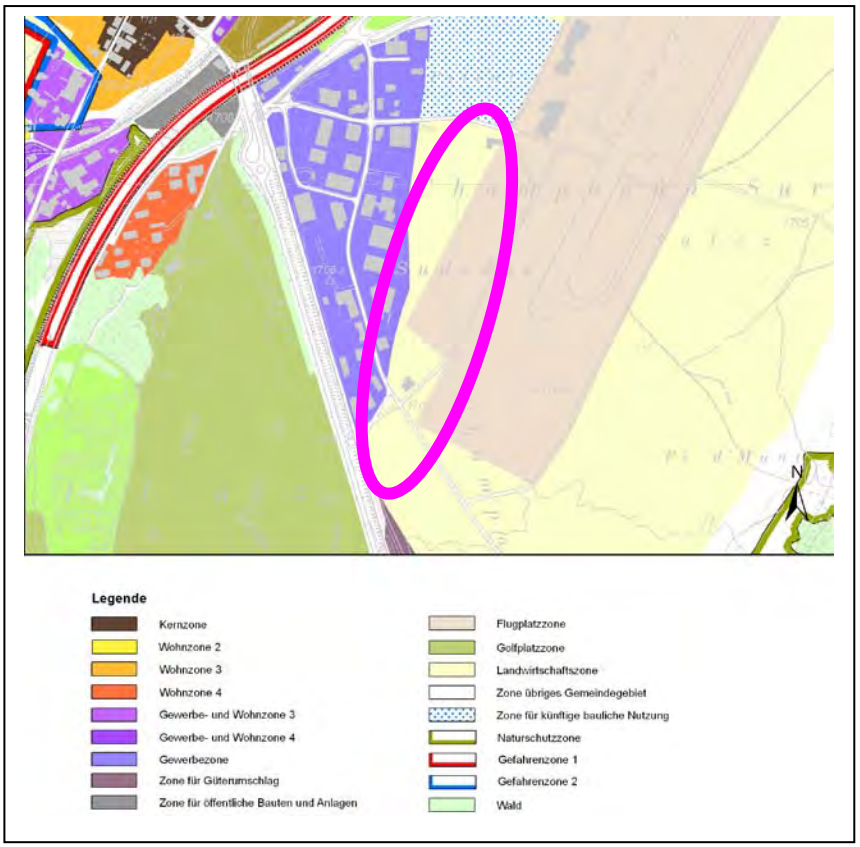


### 4.2.2 Ergänzende wichtige Arbeitsplatzgebiete

*11.SW.02, Sils Föglias*

Das Gebiet Föglias wird im regionalen Richtplan als Standort für flächenintensive und emmissionslastige Arbeitsnutzungen festgesetzt. Die Eignung als regionaler Standort ergibt sich aus der Lage an der Kantonsstrasse abseits der Wohnsiedlungen und in einer gefassten Landschaftskammer, welche einen natürlichen Sichtschutz bildet. Aufgrund der dezentralen Lage innerhalb des Oberengadins ist der Standort jedoch nicht für publikumsintensive Einrichtungen geeignet. Die Errichtung solcher Betriebe ist aufgrund des definierten Standortprofils nicht möglich.

Der regionale Standort schliesst östlich an die bestehende Gewerbezone an. Heute wird das Erweiterungsgebiet landwirtschaftlich genutzt. Die überlagerte Landschaftsschutzzone wird teilweise aufgehoben. Die Lage im grossräumigen Schutzgebiet stellt besonders hohe Ansprüche in Bezug auf Erschliessungs-, Nutzungs- und Gestaltungslösungen. Das vorgesehene Bebauungs- und Erschliessungskonzept trägt diesen Forderungen Rechnung, sichert eine landschaftsverträgliche Einordnung der Bauten in die Landschaft und die Realisierung einer hohen Dichte. Eine weitere Erweiterung nach Osten ist möglich. Der kantonale Richtplan wird mit einem entsprechenden Eintrag ergänzt (Koordinationsstand Festsetzung).

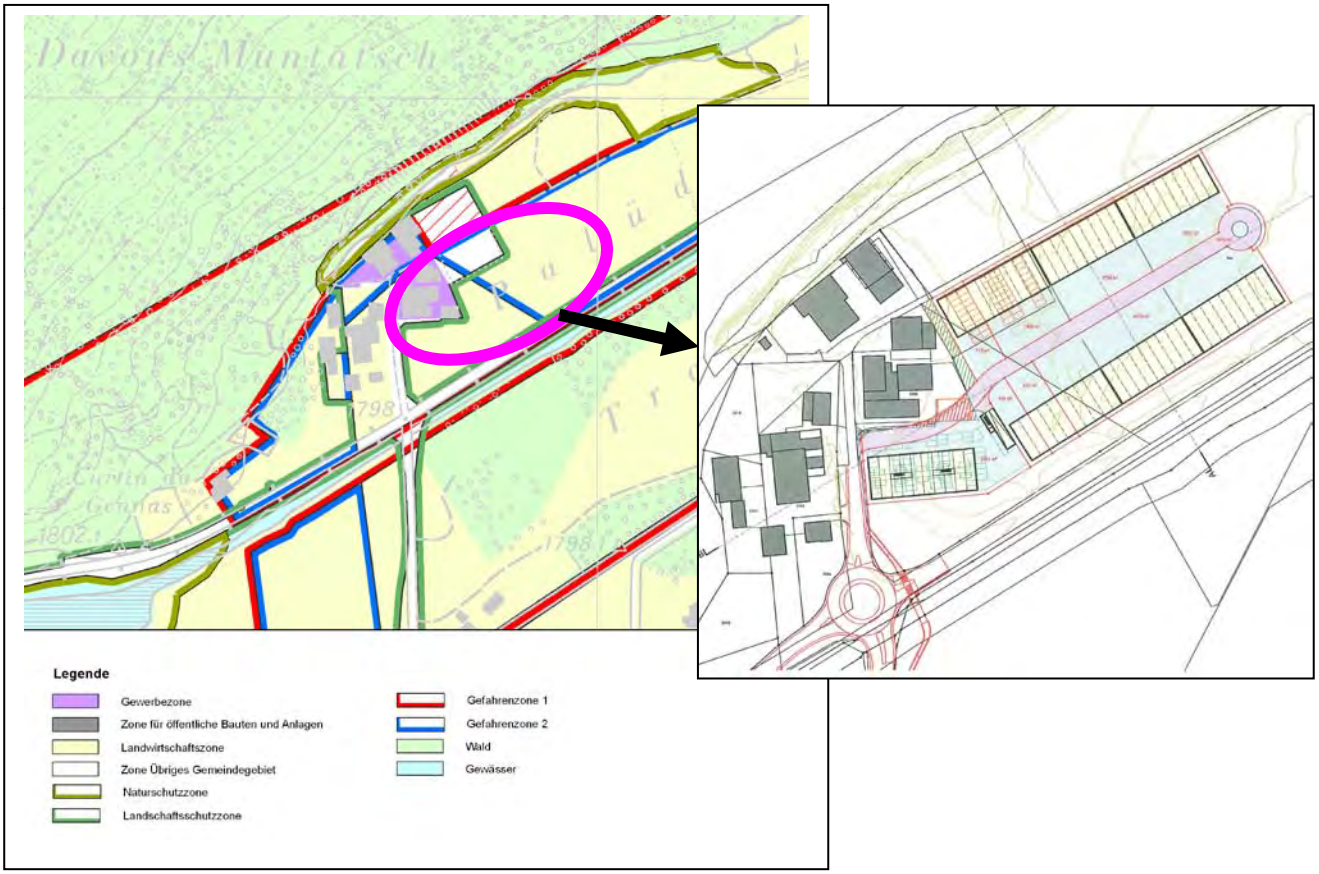


## *11.SW.03, Zuoz Resgia*

Das regionale Arbeitsplatzgebiet für flächenintensive und emmissionslastige Nutzungen „Resgia“ befindet sich direkt an der Kantonsstrasse. Der südliche Teil ist heute bereits eine weitgehend genutzte Gewerbezone. In einer ersten Entwicklungsphase steht die Erweiterung auf der gegenüberliegenden Seite der heutigen Gewerbezone im Vordergrund. Aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes ist die Erweiterung an diesem Standort vertretbar, das Erweiterungsgebiet tangiert keine Natur- oder Landschaftsschutzzonen bzw. Inventarobjekte. Weiterer Abstimmungsbedarf besteht in Bezug auf die Erschliessung betreffend dem Vorhaben eines Kreiselneubaus (Anschluss Zuoz).

Der kantonale Richtplan wird mit einem entsprechenden Eintrag ergänzt (Koordinationsstand Festsetzung).

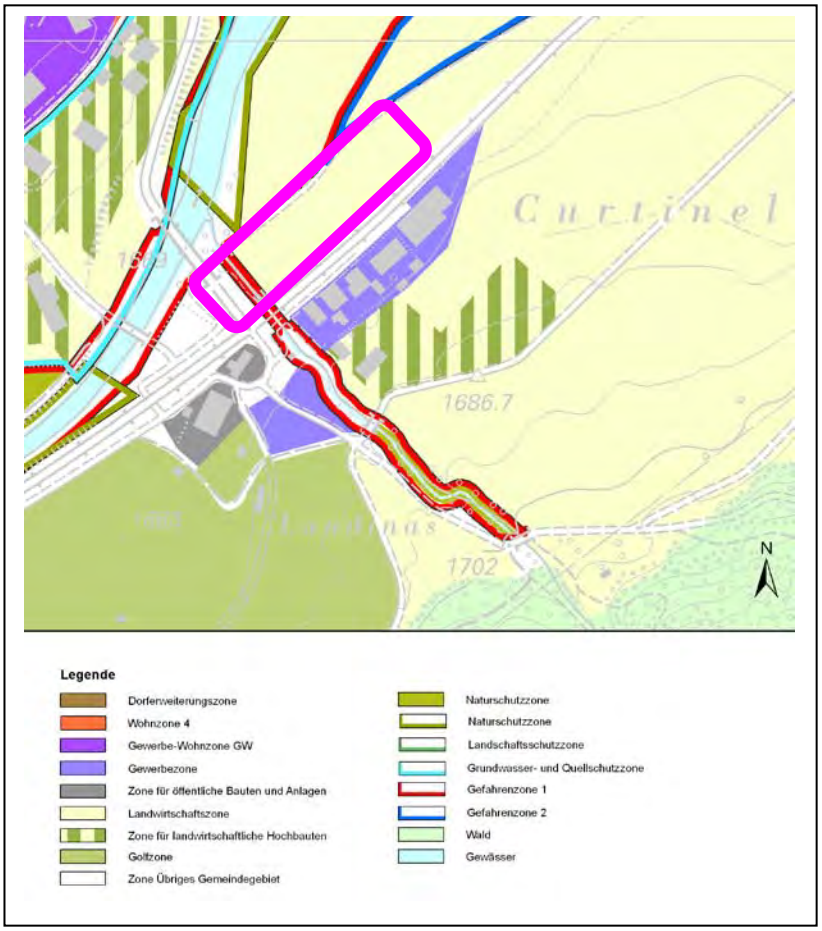

# 5. Verkehr

## 5.1 Strassenausbau und Strassenerhaltung

*11.TS.01, Umfahrung Silvaplana (NEU: Aus Richtplan entlassen)*

Die Umfahrung Silvaplana ist im Richtplan mit Koordinationsstand Festsetzung enthalten. Die Tunnelumfahrung befindet sich seit Juni 2010 im Bau, die Eröffnung ist im Jahr 2016 geplant. Mit der Realisierung des Projekts erübrigt sich der Richtplaneintrag. Das bisherige Objekt 11.TS.01 wird aus dem kantonalen Richtplan entlassen.

*11.TS.02, Abschnitt Silvaplana - Sils i. E.(NEU: Ergänzung Richtplaneintrag)*

Der Abschnitt der Malojastrasse (Kantonsstrasse) zwischen Sils i. E. und Plaun di Lej ist im Richtplan mit dem Vermerk „Ausbau“ enthalten. Indes besteht auf dem gesamten Strassenabschnitt von Silvaplana bis Plaun da Lej ein Ausbaubedarf. Strassenzustand, Fahrbahngeometrie und die Naturgefahrensituation erfordern bauliche Massnahmen. Neu wird daher neu auch der Abschnitt zwischen Silvaplana und Sils i. E. in den Richtplan aufgenommen.

Für den Abschnitt Sils - Plaun da Lej sind Projektstudien aus den 60er und 70er Jahren vorhanden, für den Abschnitt Sils - Silvaplana besteht ein Entwurf für ein Auflageprojekt. Noch bestehen Konflikte im Zusammenhang mit dem BLN (Strassenbreite, Böschung, Umfang Materialabtrag, Eingriffe in Felsgelände). Die beiden Abschnitte werden als „Zwischenergebnisse“ festgelegt.

Im Zusammenhang mit diesem Ausbau ist eine durchgehende Radwegverbindung Silvaplana - Maloja entlang der Malojastrasse zu integrieren. Der Richtplaneintrag bleibt diesbezüglich unverändert.

*11.TS.03, Umfahrung La Punt Chamues-ch*

Die Umfahrung von La Punt Chamues-ch ist im kantonalen Richtplan mit dem Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ enthalten. Ein Umfahrungsprojekt ist genehmigt. Dieses soll im Rahmen des Strassenbauprogramms 2013 - 2016 aktualisiert werden.

Das Umfahrungsprojekt A27 La Punt umfasst eine Länge von 2.8 km und bedingt eine Verlegung der Engadinstrasse in nördlicher Richtung vor der Einfahrt in La Punt. Das Projekt umfasst einen Tunnel von knapp 600 m und eine neue Innüberquerung auf einer Länge von rund 300 m (siehe Ausschnitt unten).

Gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) gehört der Dorfkern von La Punt zu den Ortsbildern von nationaler Bedeutung. Derzeit besteht noch ein Abstimmungsbedarf des Vorhabens mit den Schutzzielen des ISOS. Die Abstimmung ist im Rahmen der Aktualisierung des Umfahrungsprojekts vorzunehmen. Aufzuzeigen sind dabei auch die Potenziale für die Ortskernentwicklung im Zusammenhang mit einer Umfahrung von La Punt. Aufgrund der noch nicht erfolgten Koordination zwischen Umfahrungsvorhaben und ISOS-Schutzzielen wird der Koordinationsstand vorerst als Zwischenergebnis eingestuft.

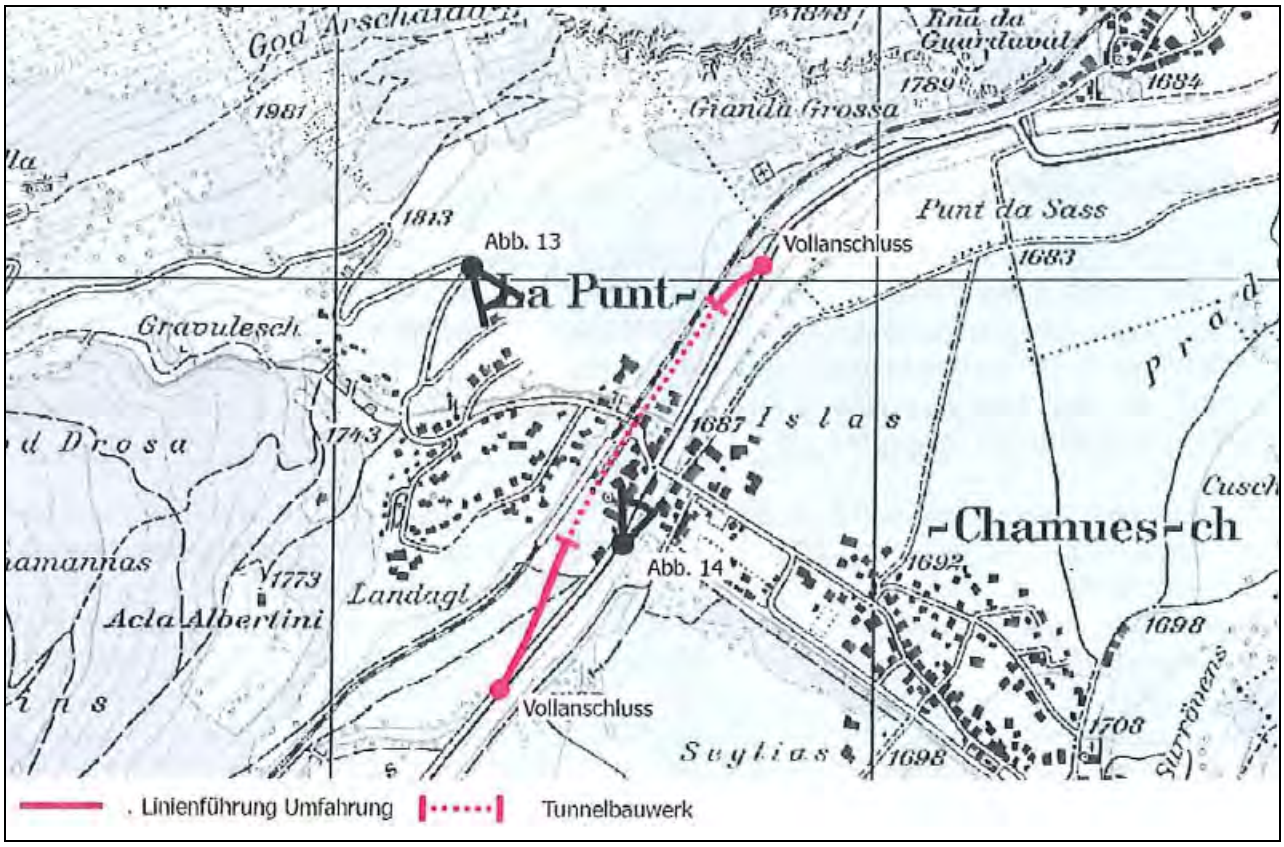


*Linienführung Umfahrung La Punt-Chamues-ch (Quelle: Tiefbauamt Graubünden).*

## 5.2 Angebote des öffentlichen Verkehrs

*11.TV.01, Tarifverbund Oberengadin und Umgebung*

Der Tarifverbund Oberengadin ist im kantonalen Richtplan mit dem Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ enthalten. Regional setzt sich das öV-Angebot aus dem Busbetrieb sowie dem RhB-Angebot zusammen. Das Angebot im Busbetrieb besteht aus dem vom Kanton finanzierten Grundangebot sowie dem vom Kreis bestellten und regional finanzierten Zusatzangebot. RhB, Postauto, Engadin Bus und der Ortsbus St. Moritz bilden zusammen einen Tarifverbund. Das Verbundgebiet reicht von Maloja bis Brail und zur Alp Grüm. Grundsätzlich sind heute alle Transportunternehmungen und Linien im Verbundgebiet tariflich integriert. Denkbar ist lediglich eine Ausdehnung des Verbundes über das Oberengadin hinaus Richtung Zernez (-Livigno), das Unterengadin, das Bergell und Puschlav. Diese Erweiterungen sind aber erst längerfristig machbar ist. Der Tarifverbund wird neu als „Festsetzung“ festgelegt.

## 5.3 Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs

*11.TB.02, Industriegleise S-chanf - Flab Lager*

Das Industriegeleise S-chanf – Flablager ist im kantonalen Richtplan mit dem Koordinationsstand „Festsetzung“ enthalten. Ein Projekt wurde vor längerem verworfen und es fehlt eine eigentliche Interessenz für eine industrielle Nutzung dieses Areals. Angrenzend dem Flab-Lager befindet sich ein Deponiebetrieb, der weiter vergrössert wird (Bos-chetta Plauna). Neu legt der regionale Richtplan in die-

sem Gebiet auch die regionale Schiessanlage fest. Offen ist zudem die langfristige Nutzung des Areals San Güerg, welches im Richtplan neu als Entwicklungsstandort festgesetzt wird. Denkbare Nutzungen sind gewerblich-industrieller oder eher touristischer-sportinfrastruktureller Art.

Aufgrund der heutigen planerischen Vorstellungen der Region ist eine Realisierung eines Industriegleises eher unwahrscheinlich. Das Objekt wird im Richtplan auf den Koordinationstand „Zwischenergebnis“ zurückgestuft.

# 6. Übrige Raumnutzungen

## 6.1 Materialabbau und Materialverwertung

Die kantonale Richtplanung strebt bei der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen aus volkswirtschaftlichen Überlegungen und aus Gründen des Umweltschutzes eine regionale Autarkie an. Geeignete Abbaugebiete für die Selbstversorgung mit oder den Export von mineralischen Rohstoffen werden in den regionalen Richtplänen gesichert. Erfasst werden Vorhaben mit erheblichen räumlichen Auswirkungen, d.h. mit einem Gesamtvolumen > 20‘000 $m^3$. Ebenso werden Entnahmen aus Gewässern von jährlich > 2‘000 $m^3$ sowie Vorhaben in speziellen Verhältnissen (Schutzgebiete) erfasst.

Die im regionalen Richtplan ausgewiesenen Anlagen sind mit Ausnahme der abgeschlossenen Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial am Standort Montebello alle in Betrieb. Eigentliche neue Standorte werden keine festgelegt. Die Richtplananpassungen umfassen Fortschreibungen und Änderungen an den bestehenden Standorten.

*11.VB.02 Pontresina, Cambrena Delta*

Im betroffenen Raum Cambrena Delta, der teilweise auch auf Gemeindegebiet von Poschiavo liegt, sieht das Projekt Lago Bianco einen Installationsplatz in der Bauphase und die Revitalisierung des Cambrena Delta nach Abschluss der Bauphase (ca. 2019) vor. Bereits mit Beschluss Nr. 937 vom 15. August 2006 ist festgelegt worden, dass der Materialabbau in der bisher betriebenen Form nicht mehr möglich ist. Das Gebiet kann in Zukunft nicht mehr zur Zwischenlagerung und Verarbeitung von Material genutzt werden, auch feste Installationen sind nicht möglich, da das Konzessionsprojekt Lago Bianco eine Revitalisierung des Cambrena Deltas vorsieht. Ein Materialabbau nach der Realisierung des Projektes „Lagobianco“ in der bisher betriebenen Form ist nicht mehr möglich. Der bisherige als „Ausgangslage“ enthaltene Richtplaneintrag 11.VB.02 wird gestrichen.

*11.VB.03.3, S-chanf, Bos-chetta Plauna*

Eine zentrale Bedeutung für das Oberengadin hat die Inertstoffdeponie in Bos-chetta Plauna, wo der Grossteil der in der Region anfallenden Inertabfälle abgelagert wird. Eine erste Erweiterungsetappe (Etappe 1) wurde mit der Richtplananpassung von 2007 festgesetzt. Dieses Erweiterungsvorhaben wurde zwischenzeitlich in einem BAB-Verfahren bewilligt (BAB Nr. 2009-1179).

Der Bedarf an Deponievolumen kann trotz dieser 2007 erfolgten Erweiterung nur für wenige Jahre gedeckt werden, langfristig reicht das bewilligte Volumen nicht aus. Daher wird die Anlage in einer zweiten Etappe bis zur Kantonsstrasse hin erweitert (Etappe 2). Das mögliche Abbauvolumen beläuft sich auf rund 1‘000‘000 $m^3$, das Deponievolumen auf rund 2‘000‘000 $m^3$. Die Betriebsdauer der Anlage

könnte aufgrund dieser grossen Reserven um ca. 25 Jahre verlängert werden. Die Machbarkeit wurde abgeklärt und eine Voruntersuchung durchgeführt. Das effektiv zur Verfügung stehende Deponievolumen ist abhängig von der allfälligen Realisierung einer regionalen Schiessanlage.

Da die Materialvorkommen schon vorgängig einer Realisierung abgebaut würden, hat diese Erweiterung keinen Einfluss auf das zur Verfügung stehende Abbauvolumen. Im Zusammenhang mit dem Erweiterungsvorhaben besteht noch ein weiterer Koordinationsbedarf (Industriegleis RhB [11.TB.02, Zwischenergebnis], regionale Langlaufloipe, Rodung). Die Standortgemeinde S-chanf beabsichtigt ihre Planungsmittel mit beiden Erweiterungsetappen zusammen bzw. über das ganze Deponiegebiet entsprechend anzupassen. Im Richtplan wird der bisherige Richtplaneintrag als Ausgangslage bezeichnet und die Etappe 2 (2011) festgesetzt.

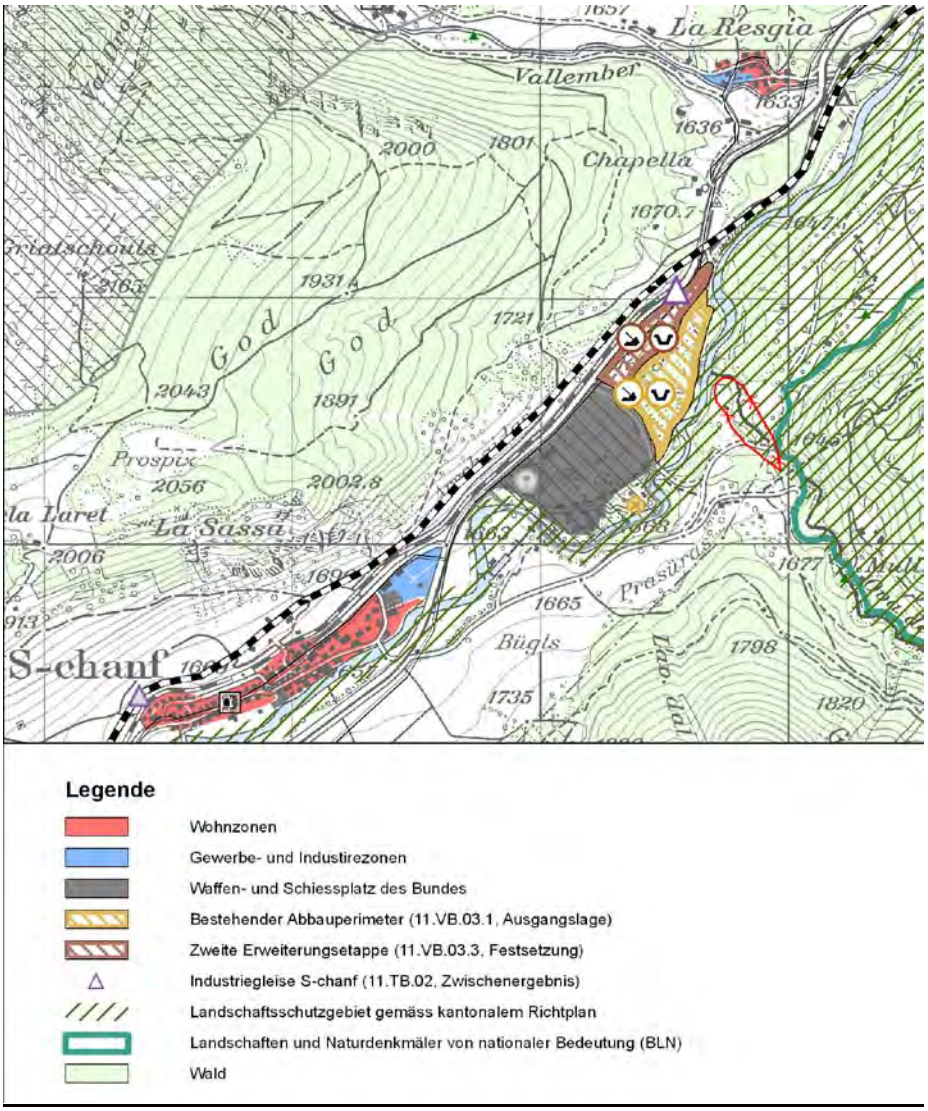


→ *Weitere Standortinformationen siehe Anhang.*

*11.VB.05.2, Silvaplana, Polaschin*

Der Standort Polaschin ist im Richtplan als Standort für Materialabbau im Koordinationsstand „Vororientierung“ enthalten. Ein eigentlicher Abbau steht im Konflikt mit den Schutzzielen zum BLN-Gebiet Nr. 1908 (Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe). In einem Gutachten der ENHK (25. August 2005) zur geplanten Erweiterung des Materialabaus wurde den bestehenden Regelungen in der Nutzungsplanung (11.VB.05.1, Ausgangslage) zugestimmt, die damals geplante Erweiterung aber abgelehnt, und darauf hingewiesen, dass nach Realisierung der Umfahrung Silvaplana im Jahre 2016 ein Abschluss erfolgen soll. Um die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des BLN-Gebietes sicherzustellen, sind gestalterisch gute Lösungen in Bezug auf die landschaftliche Einordnung der Anlage unabdingbar, dies insbesondere im Hinblick auf deren *Endgestaltung*. Ein Abbau im eigentlichen Sinn steht heute somit nicht mehr im Vordergrund. Aus regionalplanerischer Sicht ist aber eine Nutzung des Standortes, namentlich als Standort für die Abfallbewirtschaftung, sinnvoll und in der Gesamtbetrachtung zweckmässig. (Ausführungen siehe Kap. 6.2).

## 6.2 Abfallbewirtschaftung

Gemäss kantonalem Richtplan gilt der Grundsatz, dass die Entsorgung von inertem und unverschmutztem Material regional „autark“ erfolgen soll. So hält der Richtplan auch fest, dass *„Die Entsorgungsautarkie der Regionen aus volkswirtschaftlichen Überlegungen und aus Gründen des Umweltschutzes angestrebt wird. (...). Für die Entsorgung von nicht verwertbaren Inertstoffen werden regionale Inertstoffdeponien angestrebt. Bei peripherer Lage und geringem Anfall oder in abgelegenen Gemeinden mit geringem Anfall sind für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen subregionale Lösungen möglich.“*

Aus verkehrstechnischen Überlegungen ist ein einziger regionaler Deponiestandort für unverschmutztes Aushubmaterial problematisch, da zur Entsorgung von Material aus dem Seen- und Kerngebiet relativ weite Fahrten erforderlich sind, welche zu einer zusätzlichen Belastung des übergeordneten Strassennetzes (insbesondere im bereits belasteten Kerngebiet Samedan - St. Moritz - Pontresina) durch den Schwerverkehr führen. Gemäss einer Schätzung unter Berücksichtigung der Bauinvestitionen, Zweitwohnungskontingente, Bevölkerungsentwicklung und des Wohnungsbaus fallen rund 35 - 40% des regionalen Deponiebedarfs im Seengebiet (Sils, Silvaplana) sowie in der Gemeinde St. Moritz an. Der Betrieb einer regionalen Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial am Standort Polaschin würde diese Situation wesentlich verbessern. In der Gesamtbetrachtung ist es raumplanerisch und aus Umweltgründen sinnvoll, nebst dem Standort Bos-chetta Plauna auch über einen regionalen Deponiestandort für die Seengemeinden zu verfügen.

*11.VD.01.3, S-chanf, Bos-chetta Plauna*

Siehe Kap. 6.1 Objekt 11.VB.03.3, S-chanf, Bos-chetta Plauna.

*11.VD.02.2 Silvaplana, Polaschin*

Das Tiefbauamt Graubünden (TBA) plant, das Areal neben der Nutzung für das Umfahrungsprojekt auch für die Instandsetzung der Julierstrasse (ca. 2016 - 2023) für den Materialumschlag, die Materialaufbereitung und die Materialablagerung zu nutzen. Ein Abschluss des Deponiebetriebs erfolgt mit der

Fertigstellung der kantonalen Projekte an der Julierstrasse (Szenario 2023). Zwischen 2016 - 2023 kann auch unverschmutztes Material aus der Seenregion deponiert werden.

Die Region und die Standortgemeinde sind daran interessiert, die Deponie möglichst lange als regionalen Standort weiterzuführen, insbesondere aus verkehrsplanerischen Überlegungen und Umweltgründen. Im Hinblick auf die Vergrösserung des Deponievolumens und auf die Endgestaltung ist auch ein vorgängiger Abbau in Betracht zu ziehen, jedoch nicht in demselben Umfang wie ursprünglich vorgesehen.

Um die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des BLN-Gebietes sicherzustellen, sind gestalterisch gute Lösungen in Bezug auf die landschaftliche Einordnung der Anlage unbedingt erforderlich, insbesondere im Hinblick auf deren Endgestaltung. In einer von der Region beauftragen Studie wurden verschiedene topographische Varianten der Endgestaltung in Bezug auf die formulierten Szenarien ausgearbeitet (G. Zumbühl: Deponie Polaschin. Entwicklung und Vergleich von topographischen Varianten der Endgestaltung, 10. Mai 2011). Aus dieser Studie geht hervor, dass landschaftlich verträgliche Lösungen sowohl für das Szenario 2023 (ohne Materialabbau) als auch für das Szenario 2035 (mit Materialabbau) möglich sind.

Im Richtplan wird die Erweiterung der Deponie für die Materialablagerung und die Aushubaufbereitung neu als „Zwischenergebnis“ eingestuft. Die Erweiterung bezieht sich in erster Linie auf eine Betriebsverlängerung und nicht auf eine signifikante räumliche Ausdehnung des Materialabbaus bzw. des Deponieraums.

→ *Weitere Standortinformationen siehe Anhang.*

### *11.VD.03 Pontresina, Ova da Bernina (neu: Streichung)*

Der Abbau- und Deponiestandort Montebello ist im kantonalen Richtplan als Ausgangslage enthalten. Mit Beschluss vom 4. September 2003 hat die Gemeindeversammlung Pontresina einen neuen Konzessionsvertrag genehmigt. Der Vertrag ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Bei der Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial handelt es sich jedoch lediglich um ein auf 5 Jahre befristetes Abschlussprojekt (BAB 2003-1185, bewilligt am 4.3.2005). Die Abschlussarbeiten wurden innert einer Zeitspanne von 5 Jahren bewerkstelligt und sind abgeschlossen. Das Objekt wird daher aus dem Richtplan entlassen.

# 7. Ergebnisse der öffentlichen Auflage, Vernehmlassung und Vorprüfung beim Bund

## 7.1 Formelles

Die öffentliche Auflage des kantonalen und regionalen Richtplans erfolgte vom 6. Oktober bis zum 4. November 2011. Öffentlich aufgelegt wurden auch die erläuternden Berichte und Plangrundlagen zur Anpassung des kantonalen Richtplans. Parallel zur öffentlichen Auflage erfolgte die verwaltungsinterne Vernehmlassung zuhanden der Beschlussfassung / Genehmigung bei den kantonalen Amtsstellen sowie die Vorprüfung durch den Bund.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage ist eine Vielzahl an Stellungnahmen mit Wünschen und Anträgen eingegangen. Verschiedene Wunsch- und Antragsstellungen beziehen sich auf Inhalte des regionalen Richtplans. Diese wurden im Bericht zu den Wünschen und Anträgen vom 26. Januar 2012 zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung dokumentiert. Anträge, welche Inhalte des kantonalen Richtplans betreffen, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Die Vorprüfung durch den Bund wurde am 31. Mai 2012 abgeschlossen. Die Anträge des Bundes sind in der nachfolgenden Tabelle ebenfalls berücksichtigt.

## 7.2 Materielles

Aufgrund der eingegangen Stellungnahmen werden in den Richtplanunterlagen die erforderlichen Anpassungen, Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen. In nachfolgender Tabelle wird die materielle Behandlung der eingegangenen Anträge aufgezeigt.

### 7.2.1 Landschaft

| Antragsteller | Bemerkungen / Antrag | Behandlung |
|---|---|---|
| Bundesamt für Raumentwicklung ARE | Die Antragsteller äussern sich wie folgt zu den Anpassungen der Landschaftsschutzgebiete:<br><br>a. Mit den schutzbedingten Anpassungen E-1 bis E-20 sind die Antragsteller einverstanden.<br>b. Die nutzungsbedingten Anpassungen S-1 bis S-8 bedeuten eine Verkleinerung der Landschaftsschutzgebiete innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1908. Die Begründung für die Reduktion der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorliegenden Erläuterungen oft nicht genügend. Ebenso fehlt der Nachweis, dass die Perimeterverkleinerungen und allfällige Bauvorhaben mit den Schutzzielen des BLN vereinbar sind. Speziell zu begründen ist die grossflächige Reduktion in Silvaplana (S-4).<br>c. Vor einer Festsetzung der Verkleinerung der Landschaftsschutzgebiete S1-S8 im BLN-Perimeter Nr. 1908 ist der Nachweis zu erbringen, dass die Perimeteranpassungen bzw. die zugrundeliegenden Bauvorhaben mit den Schutzzielen des BLN vereinbar sind.<br>d. Die meisten Anpassungen sind sehr kleinräumig und auf der Richtplankarte kaum darstellbar. Es wird empfohlen, auf kleinräumige Anpassungen der Landschaftsschutzgebiete zu verzichten. | Die kleinräumigen Anpassungen der Landschaftsschutzgebiete sind bedingt durch die bei der erstmaligen Erarbeitung einer Gesamtrichtplankarte für das Oberengadin festgestellten Abweichungen zwischen den einzelnen Planungsebenen. Die Anträge werden wie folgt behandelt:<br>a. Wird zur Kenntnis genommen.<br>b. Die Erläuterungen betreffend die nutzungsbedingten Anpassungen S-1 bis S-8 werden im Bericht ergänzt. Bezüglich BLN siehe Punkt c. Der Auftrag für die weitere Überarbeitung des Richtplans ist damit berücksichtigt worden<br>c. Die Vereinbarkeit von allfälligen Bauvorhaben mit den Schutzzielen des BLN kann erst im Rahmen eines vorliegenden Projekts in den entsprechenden Verfahren (Unter Beizug der ENHK) abschliessend beurteilt werden. Das BLN Nr. 1908 umfasst grosse Teile des Siedlungsgebiets, sowie mehrere Intensiverholungsgebiete. Insofern handelt es sich um einen Spezialfall. Die Anpassung der Landschaftsschutzgebiete ist auch in diesem Kontext zu beurteilen.<br>d. Der Kanton legt Wert darauf, dass die Geometrien der kantonalen und regionalen Richtpläne kongruent sind. Eine Bereinigung auch von kleinräumigen Abweichungen entspricht der Verbundaufgabe Richtplanung Graubündens. Dies führt im kantonalen Richtplan zu einer Fortschreibung der Landschaftsschutzgebiete. |
| Heimatschutz Sektion Engadin und Südtäler | Die Antragsteller beantragen, die Gebiete San Gian und Chantarauna auf dem Gemeindegebiet von Celerina in der Landschaftsschutzzone zu belassen. | „Chantarauna“ und „San Gian“ befinden sich im BLN-Gebiet, sind jedoch gemäss kantonalem Richtplan nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets. Auf eine Anpassung des Landschaftsschutzgebiets wurde verzichtet (siehe auch allgemeinen Erläuterungen in der Ausgangslage und Kap. 2.1). |
| Pro Natura GR / WWF GR | Es wird beantragt, die Entlassungen der Gebiete S-8, S-13 und S-15 aus dem Landschaftsschutzgebiet nochmals zu prüfen. Die Entlassung S-8 sei nicht nachvollziehbar, da sich das Gebiet in einem BLN befindet. Bei Entlassung S-15 ist nicht klar, ob die Materialentnahme richtplanpflichtig ist. | Vgl. Erläuterungen im Bericht Kapitel 2.2. |

### 7.2.2 Tourismus

| Antragsteller | Bemerkungen / Antrag | Behandlung |
|---|---|---|
| Bundesamt für Raumentwicklung ARE | Die Antragsteller weisen darauf hin, dass Anpassungen der Perimeter von bestehenden Intensiverholungsgebieten vom Bund grundsätzlich als Fortschreibung zur Kenntnis genommen werden. Mit Blick auf einzelne Perimeteranpassungen und die dazugehörenden Begründungen ergeben sich beim Bund dennoch Fragen nach der Plausibilität der Anpassungen. Die Antragsteller beantragen, die Perimeter „Intensiverholungsgebiet bestehend“ im kantonalen Richtplan auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. | Das Ziel der Richtplanfortschreibung besteht eben gerade darin, die bisher sehr generelle Abgrenzung der Intensiverholungsgebiete so weit als möglich zu präzisieren, und auf andere seit der letzten Richtplananpassung erfolgte Gebietsfestlegungen (z.B. Wildschutzgebiete) abzustimmen.<br>Aufgrund unterschiedlicher Bearbeitungsstände betreffend die Ausscheidung von Wintersportzonen in den Ortsplanungen der Gemeinden ergeben sich Abweichungen in Bezug auf die Flughöhe der Gebietsfestlegungen. Dort, wo die Wintersportzonen bereits rechtskräftig vorliegen, wurden die Geometrien der Intensiverholungsgebiete entsprechend dem Ziel der Fortschreibung präzisiert. In Gemeinden, in welchen die Ausscheidung der Wintersportzonen zum Zeitpunkt der Vorprüfung noch ausstehend war, bleiben die Intensiverholungsgebiete schematisch dargestellt (Ausscheidung eines breiteren Korridors). Siehe dazu auch die allgemeinen Erläuterungen in der Ausgangslage und in Kap. 3 |
| Bundesamt für Umwelt BAFU | Die Antragsteller machen darauf aufmerksam, dass eine Genehmigung der Perimeteranpassung A-1 „Erweiterung Skigebiet Zuoz“ eine kritische Beurteilung von allfälligen Projekten für eine Ersatzanlage für den bestehenden Skilift nicht im vornherein ausschliesst. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| Heimatschutz Sektion Engadin und Südtäler | Gemäss Antragstellern soll die im Richtplan als „Zwischenergebnis“ eingetragene Skigebietserweiterung (Erweiterung Intensiverholungsgebiet Val Viroula) aus dem Richtplan entlassen werden. Die Antragsteller verweisen auf den Konflikt mit den Schutzzielen des BLN-Objekts. | Die Erweiterung wurde als rechtskräftiger Inhalt der kantonalen Richtplanung in den regionalen Richtplan übernommen. Der Richtplaneintrag wurde materiell nicht verändert. Erst im Rahmen der Überarbeitung des Kapitels Tourismus kann eine materielle Auseinandersetzung erfolgen. |

| Antragsteller | Bemerkungen / Antrag | Behandlung |
|---|---|---|
| Pro Natura GR / WWF GR | Die Antragssteller sind der Ansicht, dass der Richtplaninhalt in Zuoz materiell korrigiert wurde:<br>a. Die Ergänzung des Intensiverholungsgebiets 11.FS.10 im Bereich der Bergstation Albanas (A-1) ist problematisch und landschaftlich unerwünscht. Die Erweiterung A-1 ist aus dem Richtplan zu streichen.<br>b. Die Erweiterung des Skigebiets ins Val Viroula ist absolut indiskutabel. Es handelt sich um ein seit 1977 eingetragenes BLN-Gebiet, das für die Nutzung als Intensiverholungsgebiet grundsätzlich nicht zur Verfügung steht. Die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets ist aus dem Richtplan zu streichen, und im Rahmen des Richtplans Landschaft und Tourismus einem Landschaftsschutzgebiet zuzuweisen.<br>c. | a. Die Anpassung des Intensiverholungsgebiets im Bereich Albanas steht im Zusammenhang mit dem geplanten Ersatz der heutigen Transportanlage (Verlegung Bergstation der Ersatzanlage). Im Rahmen des regionalen Richtplans Tourismus (in Bearbeitung) wird die Anpassung des Intensiverholungsgebiets nochmals überprüft.<br>b. Siehe Beantwortung des Antrags Heimatschutz oben. |

### 7.2.3 Siedlung und Ausstattung

| Antragsteller | Bemerkungen / Antrag | Behandlung |
|---|---|---|
| Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL<br>Bundesamt für Raumentwicklung ARE | Die Antragsteller äussern sich wie folgt zur Erweiterung des Arbeitsplatzgebiets für flächenintensive Nutzungen in Cho d‘Punt:<br>a. Das BAZL teilt die Einschätzung, wonach ein Abstimmungsbedarf der Erweiterung des Arbeitsplatzgebiets mit dem sich in der Nähe befindenden Flughafenbetrieb besteht. Zum heutigen Zeitpunkt kann aus Sicht des Bundes davon ausgegangen werden, dass diese Diskussion zu einer guten Lösung für die Koordination der Flugplatznutzung und des Arbeitsplatzgebiets führen wird.<br>b. Die Erweiterung des Arbeitsplatzgebiets Cho d’Punt ist im kantonalen Richtplan als Zwischenergebnis auszuweisen, bis die Abstimmung mit den Anforderungen des SIL-Objektblatts zum Flugplatz Samedan vorgenommen wurde.<br>c. Die Bezeichnungen im Plan und in der Objektliste stimmen nicht mit derjenigen im Erläuterungsbericht überein. | a. Wird zur Kenntnis genommen.<br>b. Die Erweiterung (11.SW.04) wird als Zwischenergebnis eingestuft.<br>c. Der Hinweis wird verdankt und die entsprechende Bereinigung der Unterlagen wird vorgenommen. |

| **Antragsteller** | **Bemerkungen / Antrag** | **Behandlung** |
|---|---|---|
| Bundesamt für Raumentwicklung ARE | Die Antragsteller weisen darauf hin, dass die Schaffung des Arbeitsplatzgebiets Föglias und die Erweiterung der bestehenden Gewerbezone auch im Zusammenhang mit der notwendigen Umsiedlung des Werkhofs Kuhn in der Silserebene stehen (Personendienstbarkeit zum Schutz der Silserebene). Die Genehmigung des Arbeitsplatzgebiets Föglias wird unter der Bedingung in Aussicht gestellt, dass damit auch die Umsiedlung und Aufhebung des Werkhofs Kuhn gesichert ist. | Die neue Gewerbezone schafft die Voraussetzung für die Umsiedlung des Werkhofs Kuhn. Gemäss Verträgen, Vereinbarungen und Auflagen muss der Werkhof Kuhn zwangsweise umsiedeln, sobald die Gewerbezone baureif ist. Somit ist die geforderte Umsiedlung und Aufhebung des Werkhofs Kuhn gesichert.<br>Die Teilrevision der Ortsplanung betreffend die Gewerbezone Föglias wurde von der Gemeindeversammlung Sils am 21.6.2012 beschlossen. |
| Heimatschutz Sektion Engadin und Südtäler<br>Denkmalpflege GR | a. Die geplante regionale Gewerbezone im Raum Resgia / Islas [11.SW.03] zwischen der Kantonsstrasse und Inn stellt die in den letzten Jahren positiven Ansätze bei der Renaturierung des Inns im Bereich San Batrumieu in Frage. Aus diesem Grund soll dieser sensible, flussnahe Bereich nicht bebaut werden.<br>b. Die geplante regionale Gewerbezone im Raum Resgia / Islas [11.SW.03] ist auf das Gebiet südlich der Kantonsstrasse zu beschränken, alle Nutzungen sind dort zusammenzufassen. Der vorgesehene Raum nördlich der Strasse und Inn ist als Gliederungselement für Ortsbild und Landschaft äusserst wichtig und frei zu halten. | a. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Arbeitsplatzgebiet in Resgia einen negativen Einfluss auf die Entwicklung der Auenlandschaft und auf die natürliche Dynamik des Inns im Bereich von San Batrumieu haben wird. Aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes ist die Erweiterung an diesem Standort vertretbar, das Erweiterungsgebiet tangiert keine Natur- oder Landschaftsschutzflächen (vgl. Kapitel 4.2.2).<br>b. Die Bebauung des Bereichs nördlich der Kantonsstrasse ist in Bezug auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild eher weniger problematisch als eine weitere Bebauung entlang der Kantonsstrasse in Richtung S-chanf, da eine relativ kompakte Anordnung der Gewerbebauten entsteht. Eine Entwicklung südlich der Kantonsstrasse würde zu einem langgezogenen Siedlungsband führen, das in eine bisher nicht bebaute Landschaftskammer hineinragen würde. |
| Amt für Wirtschaft und Tourismus | Der Arbeitsstandort Zuoz Resgia ist eher als Standort von kommunaler Bedeutung einzuordnen (Nähe zu Samedan und Zernez). | Die Festlegung als regionaler Standort steht in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Siedlungsentwicklungskonzept. |

### 7.2.4 Verkehr

| Antragsteller | Bemerkungen / Antrag | Behandlung |
|---|---|---|
| Bundesamt für Raumentwicklung ARE | Die Antragsteller weisen darauf hin, dass es sich bei den im Bericht erwähnten Fortschreibungen der Verkehrsinfrastruktur- und -angebotsvorhaben im Strassen- und Schienenverkehr nicht um Fortschreibungen, sondern um Richtplananpassungen handelt. Die Antragsteller äussern sich wie folgt zu den Richtplaninhalten: | |
| | a. *11.TS.02, Malojastrasse, neuer Abschnitt Silvaplana - Sils i. E.:* Zusätzlich zum bestehenden Ausbau der Malojastrasse im Abschnitt Sils - Plaun di Lej soll auch der Abschnitt zwischen Sils und Silvaplana als Zwischenergebnis aufgenommen werden. Die ENHK weist auf Konflikte (auf Projektstufe) mit dem BLN-Objekt Nr. 1908 hin und behält sich vor, ein Gutachten zu den beiden Abschnitten abzugeben. | a. *11.TS.02, Malojastrasse, neuer Abschnitt Silvaplana - Sils i. E.:* Wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen zum Vorhaben werden mit einem Hinweis betreffend das sensible Landschaftsbild ergänzt. |
| | b. *11.TS.03, Umfahrung La Punt Chamues-ch:* In Bezug auf die neu vorgesehene Festsetzung der Umfahrung von La Punt Chamues-ch (bisher Zwischenergebnis) im Richtplan geht nicht hervor, wie die räumliche Abstimmung vorgenommen wurde. Auch die Lage ist nicht ersichtlich. La Punt ist im ISOS aufgenommen. Als Nachweis für eine Festsetzung des Umfahrungsprojekts von La Punt hat der Kanton den Nachweis zu erbringen, dass das Vorhaben auf Stufe Richtplan räumlich abgestimmt ist und zu keiner schweren Beeinträchtigung des ISOS-Objekts führt. Die ENHK steht für eine Begutachtung des Vorhabens zur Verfügung. | b. *11.TS.03, Umfahrung La Punt Chamues-ch:* Der technische Bericht zum Auflageprojekt enthält keine Aussagen in Bezug auf das Ortsbild. Gemäss Bericht zum Strassenbauprogramm 2013 - 2016 ist jedoch vorgesehen, das genehmigte Umfahrungsprojekt zu aktualisieren. Im Rahmen dieser Aktualisierung können Fragen betreffend Ortsbildschutz vertieft werden. Bis der Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem ISOS-Objekt nicht erbracht ist, wird das Vorhaben als Zwischenergebnis eingestuft.<br>Der Bericht wird mit einer Abbildung zur geplanten Linienführung ergänzt (siehe Kapitel 5.1). |
| Bundesamt für Verkehr BAV | Das Bundesamt für Verkehr äussert sich wie folgt zu den Vorhaben: | |
| | a. Die in Betracht gezogene Ausdehnung des Tarifverbunds Oberengadin und Umgebung Richtung Livigno, Unterengadin, Bergell und Puschlav darf keine nachteiligen Auswirkungen auf den regionalen Personenverkehr zur Folge haben. | a. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| | *b.* Die infrastrukturseitigen Massnahmen sind, mit Ausnahme des Ausbaus der Station Bever und der Doppelspur Bever-Samedan, im aktuellen Investitionsplan, welchen die Rhätische Bahn Ende Oktober eingereicht hat, nicht enthalten. Somit ist die Mitfinanzierung durch den Bund eher unwahrscheinlich. | *b.* Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

| Antragsteller | Bemerkungen / Antrag | Behandlung |
|---|---|---|
| Stiftung terrafina Oberengadin<br>Forum Engadin<br>Societad Glista Libra<br>Heimatschutz Sektion Engadin und Südtäler<br>Private Einwänder | Mehrere Antragsteller führen aus, dass die Vorstellung einer Verlängerung der Bahnlinie ab St. Moritz bis nach Maloja (11.TB.06) als nicht realisierbar gelte und entsprechend ad acta zu legen sei. Vielmehr solle der Ausbau des Bahnhofs St. Moritz zum Kopfbahnhof und zur Drehscheibe des Regionalverkehrs vorangetrieben werden.<br>Eine Einwänderin [E] weist darauf hin, dass ein Ausbau (Lawinensicherung, Fahrbahn verbreitern für Radfahrer) der Hauptstrasse zwischen St. Moritz und Silvaplana einer Verlängerung der Bahnstrecke vorzuziehen wäre. Auch sind mehrere Bus-Direktverbindungen zwischen Maloja und St. Moritz anzubieten. | Das Vorhaben einer Bahnverlängerung bis Silvaplana / Maloja ist Bestandteil des kantonalen Richtplans. Der Kanton will an diesem Richtplaneintrag festhalten. Dieser Richtplaneintrag steht dem Ausbau und Umbau des Bahnhofs St. Moritz zu einem Kopfbahnhof nicht entgegen. Die Option einer Bahnverlängerung bleibt intakt. Eine Streichung ist daher nicht erforderlich. |
| Rhätische Bahn | Die RhB hilft gerne für die langfristige Option einer Verlängerung der Bahnlinie Richtung Maloja (11.TB.06). Der Fokus der RhB liegt jedoch bei der Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Infrastrukturen, und nicht in der Netzerweiterung. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| Rhätische Bahn | Die RhB weist darauf hin, dass zum Vorhaben Industriegleis S-chanf (11.TB.02) derzeit keine abschliessende Stellungnahme möglich sei. Das Potenzial sowie die Wirtschaftlichkeit eines allfälligen Projekts seien zu klären. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| Rhätische Bahn | Die RhB weist darauf hin, dass eine Erweiterung im Raum Bever-Samedan (Umfahrung Bever / Doppelspur Bever - Samedan 11.TB.03) als zwingende, sehr wirkungsvolle Ausbaumassnahme im Rahmen der STEP 2025 gegenüber dem Bundesamt für Verkehr ausgewiesen wurde. Entsprechend ist dieses Vorhaben von grossem Interesse aus Sicht der RhB. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| Rhätische Bahn | Der Ausbau des Bahnhofs Zuoz für Taktkreuzungen (Doppelspurabschnitt Zuoz - S-chanf, 11.TB.04) wurde durch die RhB als zwingende Ausbaumassnahme im Rahmen der STEP 2025 gegenüber dem Bundesamt für Verkehr ausgewiesen. Die RhB unterstützt das Vorhaben einer Infrastrukturerweiterung. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| Int. Aktionskomitee Engadin - Vinschgau - Bahn<br>Stiftung terrafina Oberengadin<br>Forum Engadin | Verschiedene Antragsteller beantragen, die geplante Bahnverbindung zwischen dem Engadin und Vinschgau in den Richtplan 6.3 aufzunehmen.<br>Der Antragsteller weist darauf hin, dass sich seit Sommer 2011 mehrere Studien in Arbeit befinden (Varianten-Evaluation, vertiefte Machbarkeit u.a.). Bis Ende 2011 würden verschiedene Entscheidungsgrundlagen vorliegen. Es sei daher wichtig, dass die geplante Bahnverbindung Engadin - | Die Verbindung Engadin - Vinschgau hat bereits im kantonalen Richtplan unter der Sparte „Optionen freihalten“ Eingang gefunden (Anhang 1-3). |

| Antragsteller | Bemerkungen / Antrag | Behandlung |
|---|---|---|
| Societad Glista Libra<br>Heimatschutz Sektion Engadin und Südtäler | Vinschgau als Vorhaben von überregionaler Bedeutung im Richtplan Oberengadin berücksichtigt und somit gegenüber den übergeordneten Instanzen vertreten werden könne. | |
| Rhätische Bahn | Die RhB weist darauf hin, dass Fragen zu neuen Netzverbindungen (neue Bahnverbindung nach Livigno; 11.TB.05) grundsätzlich in der Kompetenz des Kantons stehen. Die laufenden Prioritäten der RhB liegen jedoch klar bei der Instandhaltung des bestehenden Netzes. Trotzdem ist die RhB daran interessiert, allfällige neue Strecken als Infrastrukturbesitzerin und als Betreiberin zu führen, und bringt gerne ihr Wissen und ihre Erfahrung bei Netzerweiterungsprojekten ein. | Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen rechtskräftigen Eintrag des kantonalen Richtplans im Koordinationsstand „Vororientierung“. |

### 7.2.5 Übrige Raumnutzungen

| Antragsteller | Bemerkungen / Antrag | Behandlung |
|---|---|---|
| Bundesamt für Raumentwicklung ARE | Der Bund äussert sich wie folgt zu den Richtplanpassungen im Bereich übrige Raumnutzungen: | |
| | *a.* Die Streichung des Abbaustandorts Cambrena Delta sowie des Deponiestandorts Ova da Bernina wird begrüsst. Die Aufhebung entlastet das BLN-Gebiet Nr. 1908. | *a.* Wird zur Kenntnis genommen. |
| | *b.* Gegen die zweite Erweiterung des Deponiestandorts Bos-chetta Plauna in S-chanf (11.VB.03.2) hat der Bund keine grundsätzlichen Einwände. Da der Standort festgesetzt werden soll stellt sich die Frage nach dem im Erläuterungsbericht erwähnten Koordinationsbedarf mit dem Industriegeleise der RhB. | *b.* Wie in Kapitel 5.3 ausgeführt ist die Realisierung eines Industriegleises aufgrund der heutigen planerischen Vorstellungen der Region eher unwahrscheinlich. Die RhB hat in ihrer Stellungnahme zum Richtplanentwurf ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine abschliessende Stellungnahme zum Vorhaben 11.TB.02 derzeit nicht möglich ist. Infolgedessen wurde der Koordinationsstand auf ein Zwischenergebnis zurückgestuft. Die Erweiterung der Deponie schliesst eine spätere Umsetzung des Vorhabens 11.TB.02 nicht aus, einer Festsetzung der Erweiterungsetappe (11.VB.03.2) steht somit aus Sicht des Kantons nichts im Wege.<br>Ein Koordinationsbedarf in Bezug auf das Vorhaben 11.TB.02 ergibt sich allenfalls im Zusammenhang mit der langfristigen Entwicklung des Gebiets San Güerg / Bos-chetta Plauna nach Abschluss der Deponie. |
| | *c.* Erweiterung des Materialabbau / Betriebsverlängerung Polaschin (11.VB.05.2 / 11.VD.02.2): ENHK und BAFU äussern erhebliche Bedenken gegen eine längerfristige Nutzung der Deponie Polaschin, weil in diesem Fall die bereits bestehende erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung im BLN-Gebiet langfristig bestehen bleiben würde. Abbau, Verarbeitung und Ablagerung am Standort Polaschin sollten aus Bundessicht wie bisher vorgesehen auf das Jahr 2016 beschränkt werden. Eine langfristige Weiterführung der Deponie als regionale Inertstoffdeponie kommt für den Bund nicht in Frage. Sollte der Kanton an der Absicht festhalten, die Deponie längerfristig im Zusammenhang mit der Julierstrasse zu nutzen, ist der Nachweis zu erbringen, dass damit eine landschaftlich besser verträgliche Lösung der Endgestaltung möglich ist.<br>Im Hinblick auf eine allfällige Festsetzung des Standorts Polaschin hat der Kanton die nötigen Nachweise für eine natur- und landschaftsgerechte Rekultivierung zu erbringen. Die erwähnten Unterlagen [Studie | *c.* Die Einwände des Bundes werden zur Kenntnis genommen. Es liegt auch im Interesse des Kantons, dass eine für die Landschaftsentwicklung gute Lösung gefunden wird. Die geforderten Unterlagen werden zu gegebener Zeit nachgereicht. |

| Antragsteller | Bemerkungen / Antrag | Behandlung |
|---|---|---|
| | G. Zumbühl vom Mai 2011; Pläne für Nutzung des Standorts während Ausbauarbeiten an der Julierstrasse] sind der ENHK zur ergänzenden Beurteilung zuzustellen. | |
| Pro Natura GR / WWF GR | Die Antragsteller weisen darauf hin, dass sich der Abbau- / Materialablagerungsstandort Polaschin in einem BLN-Objekt befindet. Es steht ausser Zweifel, dass dieser nach Fertigstellung des Umfahrungstunnels umgehend in einer landschaftlich adäquaten Weise abgeschlossen und wiederhergestellt werden muss. Eine Weiterführung kann aus landschaftlicher Sicht nicht mehr geduldet werden.<br>Die Einwänder beantragen, die Erweiterung Polaschin (11.VB.05.2; 11.VD.02.2) ersatzlos aus dem Richtplan zu streichen. Das Abschluss- und Wiederherstellungsprojekt sei umgehend zu einer Vernehmlassung aufzulegen. | Siehe Beantwortung des Antrags Bundesamt für Raumentwicklung oben (Punkt c.). |
| Tiefbauamt Graubünden | Bei einer allfälligen Deponieerweiterung Bos-chetta muss die Zufahrt normgemäss korrigiert werden. | Wird zur Kenntnis genommen. |

# 8. Grundlagen

- Kantonaler Richtplan 2000 (genehmigt vom Bundesrat am 19. September 2003)
- Vorprüfungsbericht des Amts für Raumentwicklung vom 29. Juli 2011
- H. Zumbühl, Deponie Polaschin. Entwicklung und Vergleich von topografischen Varianten der Endgestaltung, Mai 2011.

# 9. Verfahren und Zusammenarbeit

- Einreichung regionaler Richtplan Oberengadin beim Kanton Graubünden, Januar 2011
- Vorprüfungsbericht Amt für Raumentwicklung Kanton Graubünden, 29. Juli 2011
- Öffentliche Auflage der Richtplananpassungen (regionaler und kantonaler Richtplan) vom 6. Oktober - 4. November 2011
- Vorprüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 31. Mai 2012

# Anhang Kapitel 6 übrige Raumnutzungen

## A) Standort Polaschin (Gemeinde Silvaplana)

*Situation Nutzungsplanung:*

Die Deponie Polaschin (11.VD.02) ist derzeit für Aushubmaterial aus der Standortgemeinde Silvaplana und den Aushub aus dem Bau der Umfahrungsstrasse bestimmt, eine regionale Funktion kommt ihr dadurch nicht zu. Während der Bauphase dient die Deponie vor allem als Umschlag- und Aufbereitungsplatz. Die Nutzungsplanung der Gemeinde Silvaplana ist darauf ausgelegt, dass das Areal nach Abschluss des Umfahrungsprojekts, voraussichtlich im Jahr 2016, verlassen und rekultiviert wird.

*Szenarien und Interessen zur weiteren Nutzung.*

Es besteht von verschiedenen Seiten ein Interesse an einer weiteren Nutzung der Anlage. Gegenwärtig sind - auch im Zusammenhang mit den laufenden und künftigen Strassenbauprojekten an der Julierstrasse - verschiedene Szenarien in Diskussion (Szenario 2023“, „Szenario 2035“).

- Gemäss Nutzungsplanung der Gemeinde Silvaplana, und nach Ansicht des Bundes (vgl. Abschnitt Konflikte) ist ein Abschluss der kommunalen Deponie bis 2016 vorzusehen.
- Szenario 2023: Das Tiefbauamt Graubünden (TBA) bzw. das ASTRA planen, das Areal neben der Nutzung für das Umfahrungsprojekt auch für die Instandsetzung der Julierstrasse (2016 - 2023) für den Materialumschlag, die Materialaufbereitung und -ablagerung zu nutzen. Ein Abschluss des Deponiebetriebs erfolgt mit der Fertigstellung der kantonalen Projekte an der Julierstrasse (Szenario 2023). Zwischen 2016 - 2023 kann auch unverschmutztes Material aus der Seenregion deponiert werden. Dieses Szenario wird auch vom kantonalen Amt für Natur und Umwelt begrüsst.
- Szenario 2035: Die Region ist aufgrund regionalplanerischer Überlegungen daran interessiert, die Deponie möglichst lange als regionalen Standort weiterzuführen, insbesondere aus verkehrstechnischen Überlegungen. Das verkehrlich belastete Kerngebiet könnte so insbesondere während den touristisch stark frequentierten Sommermonaten vom Schwerverkehr entlastet werden. Im Hinblick auf die Vergrösserung des Deponievolumens und auf die Endgestaltung ist auch ein vorgängiger Abbau in Betracht zu ziehen, jedoch nicht in demselben Umfang wie ursprünglich vorgesehen.

*Konflikte:*

Einer möglichen Betriebsverlängerung resp. einer Erweiterung des Abbau- und Deponievolumens stehen folgende Nutzungskonflikte entgegen:

- Der Standort Polaschin liegt im BLN-Gebiet Nr. 1908 (Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe) und steht im Konflikt mit dessen Schutzzielen. In einem Gutachten der ENHK (25. August 2005) zur geplanten Erweiterung des Materialabaus wurde den bestehenden Regelungen in der Nutzungsplanung (11.VB.05.1, Ausgangslage) zugestimmt, die geplante Erweiterung aber abgelehnt.
- Die Anlage befindet sich in der roten Gefahrenzone. Die Errichtung fester Anlagen ist daher ausgeschlossen.

*Varianten der Endgestaltung:*

Um die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des BLN-Gebietes sicherzustellen, sind gestalterisch gute Lösungen in Bezug auf die landschaftliche Einordnung der Anlage unbedingt erforderlich, insbesondere im Hinblick auf deren Endgestaltung. In einer von der Region beauftragen Studie wurden verschiedene topographische Varianten der Endgestaltung in Bezug auf die formulierten Szenarien ausgearbeitet (G. Zumbühl: Deponie Polaschin. Entwicklung und Vergleich von topographischen Varianten der Endgestaltung, 10. Mai 2011). Aus dieser Studie geht hervor, dass landschaftlich verträgliche Lösungen sowohl für das Szenario 2023 (innerhalb der rechtskräftigen Abbau-, Ablagerungs- und Aufbereitungszone AAA, ohne Materialabbau) als auch für das Szenario 2035 (ausserhalb AAA, mit grösserem Materialabbau) möglich sind. Die Varianten stellen gemäss Berichtsverfasser jedoch keine starren Gebilde dar, sondern dienen einer ersten Annäherung (vgl. Szenario 2035).

*Berücksichtigung im regionalen Richtplan:*

Aus dem bisher geltenden Richtplan ist eine Erweiterung der bestehenden Materialaufbereitung und –ablagerung am Standort Polaschin in der Gemeinde Silvaplana als Vororientierung übernommen worden. Im regionalen Richtplan wird die Erweiterung der Deponie als Zwischenergebnis eingestuft. Die Erweiterung bezieht sich in erster Linie auf eine Betriebsverlängerung und nicht auf eine signifikante räumliche Ausdehnung des Materialabbaus / Deponieraums.

*Abb.1: Situation Deponie Polaschin*

*Abb.2: Endgestaltungsvariante 4 (Szenario Betrieb bis 2035 / 2040).*
*Quelle: H. Zumbühl, Deponie Polaschin. Entwicklung und Vergleich von topographischen Varianten der Endgestaltung, 10. Mai 2011.*

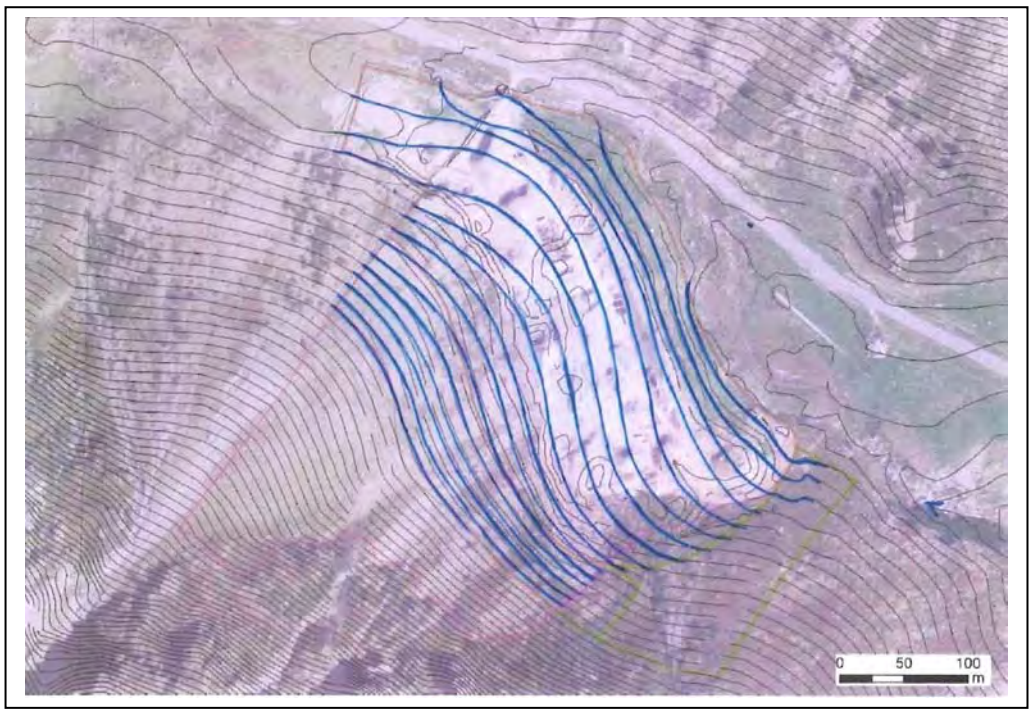

## B) Standort Bos-chetta - Plauna (Gemeinde S-chanf)

Das im Rahmen der Richtplananpassung im Jahre 2007 festgesetzte Erweiterungsvorhaben (umfasst Materialabbau 11.VB.03.2 sowie Abfallbewirtschaftung 11.VD.01.2) wurde zwischenzeitlich in einem BAB-Verfahren bewilligt (BAB Nr. 2009-1179). Gemäss dem Betreiber der Anlage (Bos-chetta Plauna SA) und der Gemeinde S-chanf kann der Bedarf an Deponievolumen trotz der erfolgten Erweiterung (2007) nur für wenige Jahre gedeckt werden, langfristig reicht das bewilligte Volumen nicht aus.

Aus diesem Grund soll die Anlage in einer nächsten Etappe in Richtung Kantonsstrasse erweitert werden (Erweiterung 2010, 11.VD.01.3, 11.VB.03.3, Zwischenergebnis). Das mögliche Abbauvolumen beläuft sich auf rund 1‘000‘000 $m^3$, das Deponievolumen auf rund 2‘000‘000 $m^3$. Die Betriebsdauer der Anlage könnte aufgrund dieser grossen Reserven um ca. 25 Jahre verlängert werden.

Die Machbarkeit wurde abgeklärt und eine Voruntersuchung durchgeführt. Das effektiv zur Verfügung stehende Deponievolumen ist abhängig von der allfälligen Realisierung einer regionalen Schiessanlage. Das Projekt hat jedoch keinen Einfluss auf das zur Verfügung stehende Abbauvolumen, da die Materialvorkommen schon vorgängig einer Realisierung abgebaut werden würden. Im Zusammenhang mit dem Erweiterungsvorhaben besteht noch ein weiterer Abstimmungsbedarf (Projekt Industriegleis RhB [11.TB.02, ZE], bestehende Langlaufloipe von regionaler Bedeutung, erforderliche Rodung).

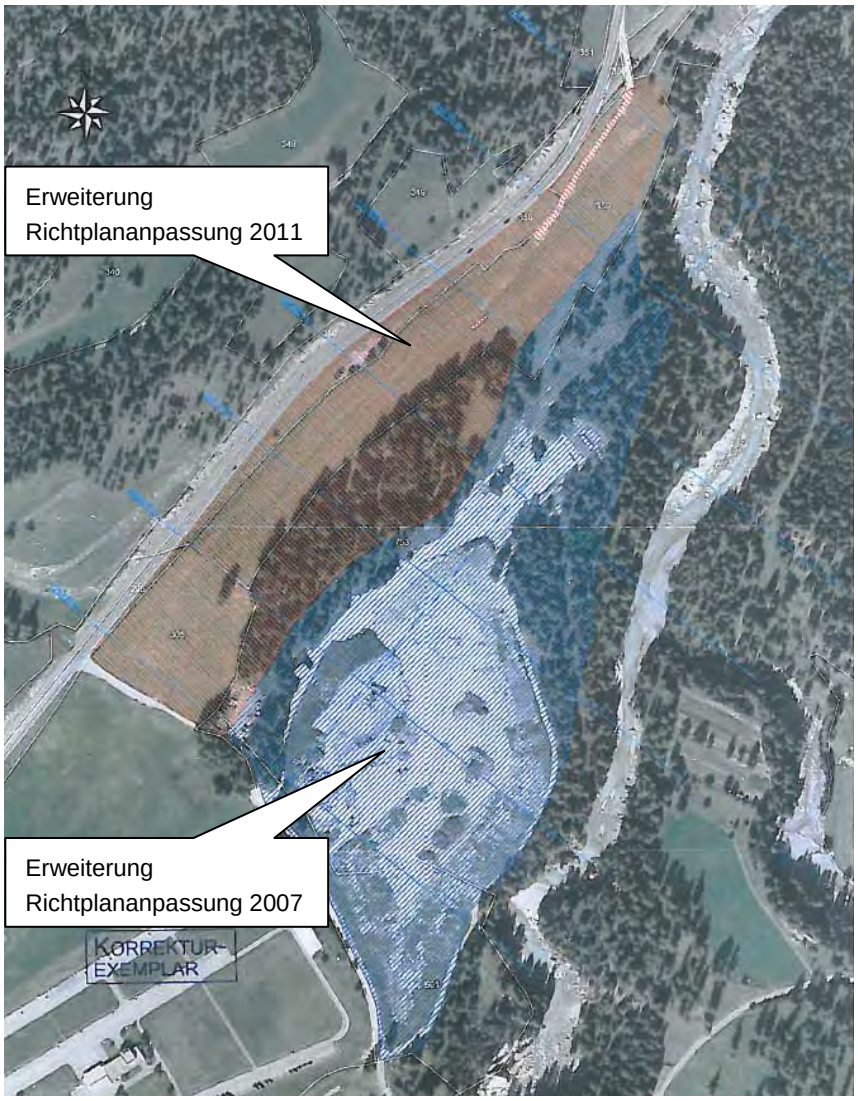


*Abb. 3: Überblick Deponieerweiterung Bos-chetta - Plauna, 1:25‘000*